

## **Besprechung zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung nach § 8 (1) ROG im Zuge der Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Northeim**

18.02.2020, 10:00-12:00 Uhr, Medenheimer Str. 6/8, Northeim

Landkreis Northeim - Fachbereich 44 Regionalplanung und Umweltschutz

Planungsgruppe Umwelt

Teilnehmer: siehe Teilnehmerliste

---

### **Protokoll**

#### **Tagesordnung**

1. Begrüßung/Einleitung .....	1
2. Inhalte und Methoden der Umweltprüfung .....	1
3. Hinweise zu weiteren Datengrundlagen für die Umweltprüfung .....	2
4. Sonstige Fragen und Anmerkungen zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms .....	2
5. Schlussbemerkungen .....	4

#### **1. Begrüßung/Einleitung**

Begrüßung und Erläuterung der Zielsetzung der Besprechung durch Fachbereichsleiter Regionalplanung und Umweltschutz Martin Brünig (Landkreis Northeim).

Der Termin diente der Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung nach § 8 (1) ROG.

#### **2. Inhalte und Methoden der Umweltprüfung**

Die Präsentation des vorgesehenen räumlichen und inhaltlichen Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und die vorgesehene Untersuchungsmethodik sowie zu den in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen (vgl. Anlage) erfolgte durch Herrn Dietrich Kraetzschmer (Planungsgruppe Umwelt).

- **Fragen/Anmerkungen aus dem Plenum zu den Inhalten und der Methodik der Umweltprüfung:** Auf welcher Grundlage werden die Ziele und Grundsätze des Regionalen Raumordnungsprogrammes festgelegt?
  - ➔ Die zu berücksichtigenden Umweltziele des Regionalen Raumordnungsprogramms resultieren primär aus Gesetzen sowie aus untergesetzlichen Regelungen, wie Verordnungen oder Satzungen des Landkreises. Ergänzend können im Einzelfall politisch bestimmte Ziele des Umweltschutzes herangezogen werden z. B. zur regenerativen Energienutzung.
- Werden Flächen, für die Genehmigungsanträge für Windenergie vorliegen, in der Umweltprüfung erneut geprüft?

- ➔ Die im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms vorgeschlagenen Vorranggebiete Windenergie werden in der Umweltprüfung hinsichtlich betroffener Umweltbelange geprüft. Flächen, die vor dem Hintergrund des Planungskonzeptes zur Windenergie nicht in den Entwurf gestellt werden, werden im Rahmen der Umweltprüfung zum Regionalen Raumordnungsprogramm nicht gebietsbezogen geprüft. Daher werden auch Flächen, für die Genehmigungsanträge vorliegen, im Rahmen der Umweltprüfung nicht geprüft, wenn sie nicht im Bereich von möglichen Vorranggebieten Windenergie liegen. Die gebietsbezogene Umweltprüfung befasst sich ausschließlich mit den im Entwurf des Programms enthaltenen Gebieten.

Allerdings sollen im Umweltbericht Informationen zur Vorgehensweise des Landkreises Northeim bei seiner Auswahl der in den Entwurf aufgenommenen Flächen aufgenommen werden.

- Können Störfaktoren mit Auswirkungen auf die nachfolgenden Planungsebenen, die bei der Umweltprüfung ersichtlich werden, als Information weitergegeben werden?
  - ➔ Sollten sich im Rahmen der Umweltprüfung Störfaktoren/Auffälligkeiten für nachfolgende Planungsebenen herausstellen, können ggf. Hinweise gegeben werden.

### 3. Hinweise zu weiteren Datengrundlagen für die Umweltprüfung

- Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete müssen zusätzlich zu den gesetzlichen Überschwemmungsgebieten berücksichtigt werden.
- Werden auch Gewässer 2. und 3. Ordnung berücksichtigt?
  - ➔ Im Rahmen der Umweltprüfung werden alle Still- und Fließgewässer berücksichtigt, ebenso auf der Konzeptebene der Neuaufstellung. Der Leineverband wird gebeten, dem Landkreis Northeim aktuelle Datengrundlagen zu liefern.
- Wildtiererfassungssystem der Hochschule Hannover zur Information.
- Welche Datenaktualität liegt für den Trinkwasserschutz vor?
  - ➔ Die Daten zu Wasser- und Trinkwasserschutzgebieten werden für die Neuaufstellung aktualisiert.
- Werden Umweltprobleme, wie die witterungsbedingt trockengefallenen Brunnen im Solling in der Umweltprüfung thematisiert?
  - ➔ Die Auswirkungen trockengefallener Brunnen, z.B. im Solling, aufgrund trockenen Sommerwetters werden ggf. als Umweltprobleme thematisiert.
- Daten zum Bodenschutz (Vorbelastungen durch Deponien und Altdeponien bzw. sonstige Altlastenstandorte) sollen berücksichtigt werden.
- Welche weiteren faunistischen Daten werden berücksichtigt?
  - ➔ Vor dem Hintergrund der Ermittlung von Vorranggebieten Windenergie werden avifaunistische Kartierungen durchgeführt und bestehende Daten ausgewertet. Diese Daten werden auch in der Umweltprüfung berücksichtigt.
- Werden Belange der angrenzenden Landkreise auch berücksichtigt?
  - ➔ Die angrenzenden Landkreise werden wenn erforderlich (z.B. bei der Vorranggebieten Windenergie) ebenso berücksichtigt.

### 4. Sonstige Fragen und Anmerkungen zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms

- Werden Natura 2000 Gebiete, die noch nicht in nationales Recht überführt sind, gleichermaßen wie Natur- und Landschaftsschutzgebiete berücksichtigt?

- ➔ Natura 2000 Gebiete, welche noch nicht in nationales Recht als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet überführt sind, werden trotzdem gesichert. Die Schutzbestimmungen sind in diesem Fall zwar noch nicht so konkret gefasst, wie bei den bereits als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet gesicherten Gebieten, gleichwohl ist dies auf der Ebene der Regionalplanung ausreichend, da diese Gebiete aus dem Landesraumordnungsprogramm lediglich nachrichtlich übernommen werden.
- Wie werden die Flächenfestlegungen zu Natur und Landschaft und Biotopverbund ermittelt?
  - ➔ Die Vorschläge für Flächenfestlegungen zu Natur und Landschaft und Biotopverbund werden in der Entwurfsaufstellung erarbeitet und nicht als Teil der Umweltprüfung. Diese Vorschläge werden auf aktuellen Analysen des Raumes und vorliegenden Daten basieren. Darauf bezogene Informationen können dem Landkreis zur Berücksichtigung zur Verfügung gestellt werden.
- Werden wertvolle Bereiche für Natur und Landschaft, die nicht rechtlich gesichert sind in der Neuaufstellung berücksichtigt? Konkret geht es um den Schutz alter Eichen, für die dem Landkreis Northeim auch ein Antrag zur Sicherung als Naturdenkmal vorliegt, der jedoch noch ausständig ist.
  - ➔ Informationen zu wertvollen Bereichen oder Bestandteilen von Natur und Landschaft, die keinen rechtlichen Schutzstatus aufweisen, wie potentielle Naturdenkmale, können eingebracht werden.
- Hat der Landkreis Northeim eine Wildkatzenkorridorplanung?
  - ➔ Der Landkreis Northeim hat keine eigene Wildkatzenkorridorplanung, dies ist ein Fehler in der Unterlage und wird korrigiert. Der BUND hat ein Vernetzungskonzept für die Wildkatze erarbeitet. Dieses wird insbesondere für den Biotopverbund berücksichtigt.
- Wird auch der Biber als Art für den Biotopverbund berücksichtigt?
  - ➔ Der Biber wird durch gewässerbezogene Verbundachsen des Biotopverbunds einbezogen. Der Landkreis Northeim und die Stadt Göttingen werden außerdem faunistische Kartierungen zu Biber- und Fischottervorkommen durchführen.
- Wie geht der Landkreis Northeim mit der Ausbreitung von Biber und Nutria um?
  - ➔ Hinweise zur Ausbreitung von Arten wie des Bibers und der Nutria betreffen nicht direkt das RROP bzw. dessen Umweltprüfung, sondern sind zunächst eine naturschutzfachliche Fragestellung. Sichtungen können an die Untere Naturschutzbehörde gemeldet werden.
- Große Konzerne sollten in der Neuaufstellung berücksichtigt und ggf. miteinbezogen werden, um deren Entwicklungsvorstellungen und Planungen direkt zu berücksichtigen.
  - ➔ Die Regionalplanung nimmt mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm eine Flächensicherung vor, damit auf Zulassungsebene möglichst wenige Konflikte entstehen. Entwicklungsvorstellungen einzelner Handelsunternehmen bzw. Vorgaben für diese werden durch das Regionale Raumordnungsprogramm weder direkt gesteuert noch direkt aufgegriffen. Die Regionalplanung vertritt nicht die Interessen einzelner privater Akteure, sondern setzt einen Rahmen für deren räumliche Steuerung. Die Nutzung der gesicherten Flächen muss aber letztendlich auf den nachfolgenden Ebenen, insbes. den Kommunen mit ihrer Bauleitplanung bestimmt werden. Die Regionalplanung setzt hierfür lediglich einen Rahmen.

- Die Neuaufstellung sollte im Hinblick auf die Berücksichtigung von Umweltzielen und der Entwicklung des Umweltzustands einem querschnittsorientierten Ansatz folgen. Es sollten auch klimatische und energetische Belange einbezogen werden.
- Wie verhält es sich mit Einzugsgebieten zur Wassergewinnung und Aufforstung solcher Gebiete?
  - ➔ Eine Stellungnahme zur Thematik der Aufforstung von Einzugsgebieten zur Wassergewinnung liegt dem Landkreis vor und wird entsprechend berücksichtigt

## **5. Schlussbemerkungen**

Weitere Anmerkungen zu dem vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung können gerne bis zum 20.03.2020 als schriftliche Stellungnahme - bevorzugt auf elektronischem Wege - an den Landkreis Northeim gerichtet werden.

Abschließend dankte Herr Brünig für die Teilnahme und die rege Diskussion an dem Besprechungstermin.

Protokoll: Flörke (Planungsgruppe Umwelt)